



Betreff:

öffentlich

Abfallgebührensatzung für 2000

Erstellungsdatum 12.10.2001

Eingang 02: _____

Geschäftsbereich/FB: Oberbürgermeister

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
07.11.2001	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam gemäß Wortlaut der beiliegenden Anlage.

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium: _____

Sitzung am: _____

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt		
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS				
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich I

Dezernat II

Geschäftsbereich III

Geschäftsbereich IV

Begründung:

Die Abfallentsorgungssatzung vom 12. April 2000, beschlossen in der Stadtverordnetenversammlung am 05. April 2000, ist in dem Sonderdruck Nr. 1 des Amtsblattes für die Landeshauptstadt Potsdam am 28. April 2000 veröffentlicht worden.

Die Veröffentlichung eines Sonderdruckes stellt eine zweite Bekanntmachungsquelle neben dem regelmäßigen Amtsblatt dar.

Das öffentliche Bekanntmungsblatt der Stadt (Amtsblatt) muss laut § 4 (2) der Bekanntmungsverordnung - BekanntmV - vom 25. April 1994 (GVBL.II S. 314), geändert durch die Verordnung vom 12. November 1994 (GVBL.II S. 970), geändert durch die Verordnung vom 01. Dezember 2000 (GVBL.II S. 435) jahrgangsweise fortlaufend nummeriert sein, damit der Bürger von allen Bekanntmachungen der Stadt Potsdam Kenntnis erlangt. Diese Voraussetzung liegt bei einer Veröffentlichung in einem Sonderdruck nicht vor.

Der Wortlaut der Bekanntmungsverordnung vom 25. April 1994 (GVBL II S. 314) in § 4 Abs. 3 hatte zwar nicht diese eindeutige Formulierung, wie sie in der jetzt gültigen Fassung vom 01. Dezember 2000 aufgenommen wurde, doch ist aus Gründen der Rechtssicherheit die Satzung im vollen Wortlaut neu zu beschließen und im regulären Amtsblatt bekanntzumachen. Ändern muss sich bei dem Satzungsbeschluss lediglich die rückwirkende In-Kraft-Setzung.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallgebührensatzung) vom

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

1. § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I, S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. April 1999 (GVBl. I S. 90),
Nachfolgend zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2002 (GVBl. I S. 30),
2. §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231),
3. §§ 3, 4, 9 und 10 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbGAbfG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I, S. 40), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juni 1999 (GVBl. I S. 191),
Nachfolgend zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90, 100),
4. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455),
Nachfolgend zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09. September 2001 (BGBl. I S. 2332),
5. § 4 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam vom 28. Februar 1994 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Potsdam, Jahrgang 5, 18. März 1994, Nr. 3, S.3) sowie § 26 der Satzung über die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallentsorgungssatzung) vom(öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam, Jahrgang 12, Potsdam, den..... Nr....., S.....).

INHALTSVERZEICHNIS

Rechtsgrundlagen

- § 1 Gebührentatbestand
- § 2 Gebührenmaßstab
- § 3 Gebührensatz
- § 4 Gebührenschildner

- § 5 Entstehen, Fälligkeit und Erhebung der Gebühr
- § 6 Beendigung der Gebührenschuld, Veränderung der Bemessungsgrundlagen und Unterbrechung der Gebührenschuld
- § 7 Auskunftspflicht
- § 8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1 Gebührentatbestand

- (1)
Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Potsdam, nachfolgend Stadt genannt, werden Benutzungsgebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben. Die Gebühren werden kostendeckend erhoben und umfassen alle Aufwendungen für die Abfallentsorgung.
- (2)
Die Abfallgebühren für die Abfallentsorgung aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen einschließlich der Abfallentsorgung aus Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes und Erholungsgrundstücken werden als Gegenleistung für die Leistungen bzw. das Vorhalten der Leistungen der Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, Sperrmüllentsorgung, Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen bis zu einer Menge von 500 kg pro Jahr und Abfallerzeuger oder –besitzer, Entsorgung und Verwertung von Altpapier (Druckerzeugnisse etc.) und haushaltstypischem Schrott, elektrische und elektronische Haushaltsgeräte, Verwaltungskosten, Abfallberatung etc. erhoben.
- (3)
Die Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer bei zeitlich begrenzten Märkten, Volksfesten und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen wird für die Gestellung und Entleerung der Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer erhoben.
- (4)
Für die Nutzung von Restabfallsäcken und Laubsäcken wird eine gesonderte Gebühr erhoben.
- (5)
Für die Veränderung der Abfallbehältergestellung (Größe bzw. Anzahl der Abfallgefäße) sowie für die Veränderung des Entleerungsrhythmus, die auf schriftlichen Antrag des jeweiligen Gebührenschuldners bei der Stadt erfolgen, wird, mit Ausnahme der gebührenfreien Erstgestellung von Abfallgefäßen und der gebührenfreien Abmeldung der gesamten Abfallgefäßgestellung, eine Wechselgebühr erhoben.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1)
Die Gebühr für die Abfallentsorgung aus Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammen. Die Grundgebühr bemisst sich nach der Anzahl der nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück lebenden Personen im Sinne des Brandenburgischen Meldegesetzes und nach der Anzahl der dem Grundstück nach dem Anhang zu dieser Satzung zuzuordnenden Einwohnergleichwerte (EGW - vgl. auch § 5 Abs. 1). Befindet sich auf dem Grundstück eine Kleingartenanlage i.S.d. Bundeskleingartengesetzes, bemisst sich die Grundgebühr von Satz 2 abweichend nach der Anzahl der der Kleingartenanlage angehörigen Parzellen. Für Erholungsgrundstücke wird die Grundgebühr ausschließlich je Grundstück erhoben. Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Volumen (l) der aufgestellten Abfallbehälter sowie nach dem gewählten Entleerungsrhythmus und der Anzahl zusätzlicher Entleerungen.
- (2)
Die Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter mit einer Gefäßgröße von 60 l, 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l wird nach der Anzahl der Entleerungen erhoben. Die Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Pressmüllcontainer mit einer Gefäßgröße von 10 m³ und 20 m³ setzt sich aus einer Entleerungsgebühr und einer Mietgebühr zusammen. Diese wird je begonnener Woche (7 Tage) der Aufstellung erhoben.
- (3)
Die Gebühren für die Nutzung von Restabfallsäcken und Laubsäcken bemessen sich nach der

Anzahl der Restabfall- bzw. Laubsäcke.

(4)

Die Gebühr für die Veränderung der Abfallbehältergestaltung oder des Entleerungsrythmus (Wechselgebühr) wird je Antragstellung erhoben. Die Anzahl der auszuwechselnden Behälter wird nicht berücksichtigt.

§ 3 Gebührensatz

(1)

Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung aus privaten Haushalten beträgt 43,19 DM je Person und Kalenderjahr.

Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung aus Kleingartenanlagen i.S.d. Bundeskleingartengesetzes beträgt 10,80 DM je der Kleingartenanlage angehöriger Parzelle und Kalenderjahr. Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung aus Erholungsgrundstücken beträgt 21,60 DM je Erholungsgrundstück und Kalenderjahr.

(2)

Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten beträgt 22,11 DM je Einwohnergleichwert (EGW) gem. Anhang und Kalenderjahr.

(3)

Die Mengengebühr beträgt je Kalenderjahr:

Tabelle siehe Originalvorlage.

Zuzüglich zu den ausgewiesenen Mengengebühren wird für die Pressmüllcontainer eine jährliche Mietgebühr erhoben:

Pressmüllcontainer mit einer Gefäßgröße von 10 ³	3.132,00 DM
Pressmüllcontainer mit einer Gefäßgröße von 20 ³	5.011,20 DM

Bei Nutzung von Pressmüllcontainern mit einer Gefäßgröße von 10 m³ oder 20 m³ sind für zusätzliche Entleerungen

eines Pressmüllcontainers mit einer Gefäßgröße von 10 m ³	429,49
DM/Entleerung	
eines Pressmüllcontainers mit einer Gefäßgröße von 20 m ³	759,87
DM/Entleerung	

zu entrichten. Zusätzliche Entleerungen erfolgen auf Antrag.

Verkürzt die Stadt den vierwöchigen Entleerungsrythmus in den Sommermonaten aus hygienischen Gründen gem. § 19 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung, sind je zusätzlicher Entleerung eines Abfallbehälters mit einer Gefäßgröße von 80l 2,03 DM zu entrichten.

(4)

Die Gebühr für die Entleerung befristeter angemeldeter Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer bei zeitlich begrenzten Märkten, Volksfesten und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen beträgt für die Entleerung eines Abfallbehälters

mit einer Gefäßgröße von 60 l	= 1,52 DM/Entleerung
mit einer Gefäßgröße von 80 l	= 2,03 DM/Entleerung,
mit einer Gefäßgröße von 120 l	= 3,04 DM/Entleerung,
mit einer Gefäßgröße von 240 l	= 6,09 DM/Entleerung,
mit einer Gefäßgröße von 1.100 l	= 27,90 DM/Entleerung.

Bei Nutzung von befristet angemeldeten Pressmüllcontainern sind folgende Gebühren zu entrichten:

	Entleerungsgebühr je Entleerung	Mitgebühr je begonnener Woche (7 Tage)
Pressmüllcontainer 10m ³	429,49 DM	65,25 DM

Pressmüllcontainer 20m³ 759,87 DM 104,40 DM

(5)
Die Gebühr für die Nutzung von Restabfall- und Laubsäcken beträgt

je Restabfallsack	3,15 DM/Stück,
je Laubsack	4,80 DM/Stück.

(6)
Die Wechselgebühr für die Veränderung der Abfallbehältergestellung oder des Entleerungsrythmus beträgt 25,00 DM je Antragstellung.

§ 4 Gebührenschuldner

(1)
Gebührensuldner ist, soweit nicht in den nachfolgenden Regelungen abweichendes bestimmt ist, der Eigentümer des an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossenen Grundstückes. Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht, Gebäudeeigentum i.S.d. Art. 233 § 4 Abs. 1 EGBGB oder ein Nutzungsrecht i.S.d. Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB, so ist der jeweils Berechtigte abweichend von Satz 1 Gebührensuldner. Soweit der Grundstückseigentümer nicht im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- oder Berechtigungslage aus sonstigen Gründen ungeklärt ist, ist derjenige Gebührensuldner, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht Besitzer des betroffenen Grundstückes ist.

(2)
Befindet sich auf dem Grundstück eine Kleingartenanlage i.S.d. Bundeskleingartengesetzes, ist abweichend von Abs. 1 die Kleingartenorganisation Gebührensuldner, sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter i.S.d. § 4 Abs. 2 Bundeskleingartengesetzes ist.

(3)
Befindet sich auf dem Grundstück ein Erholungsgrundstück, so ist abweichend von Abs. 1 der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte Gebührensuldner. Sofern das Grundstück nicht vermietet oder verpachtet ist, ist der Eigentümer Gebührensuldner. Der Eigentümer des Grundstückes ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten zu geben. Kommt er dieser Pflicht nicht spätestens innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Aufforderung nach, so ist der Eigentümer Gebührensuldner.

(4)
Gebührensuldner der Gebühr für die Nutzung von Restabfall- und Laubsäcken gem. § 1 Abs. 4 dieser Satzung ist der Erwerber.

(5)
Gebührensuldner der Gebühr für die Entleerung befristet angemeldeter Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer gem. § 1 Abs. 3 dieser Satzung und der Veränderungsgebühr gem. § 1 Abs. 5 dieser Satzung ist derjenige, der die Aufstellung der befristet angemeldeten Abfallbehälter bzw. den Behälterwechsel oder die Veränderung des Entleerungsrythmus beantragt hat.

(6)
Mehrere Gebührensuldner haften als Gesamtsuldner.

§ 5 Entstehen, Fälligkeit und Erhebung der Gebühr

(1)
Die Gebührensuld für die Grundgebühr für die Abfallentsorgung aus privaten Haushaltungen und für die Abfallentsorgung aus anderen Herkunftsbereichen einschließlich der Abfallentsorgung aus Kleingartenanlagen i.S.d. Bundeskleingartengesetzes und Erholungsgrundstücken entsteht erstmalig mit Beginn des auf das für das Grundstück erstmalige Bestehen des Anschluss- und Benutzungszwanges gem. § 3 der Abfallentsorgungssatzung folgenden Quartals in Höhe von einem Viertel der Jahresgebühr für jedes folgende Quartal des Kalenderjahres und danach jeweils zum 01.01. des Kalenderjahres als Jahresgebühr. Der Bemessung der Grundgebühr wird die Anzahl der

auf dem Grundstück am 20.11. des Vorjahres nicht nur vorübergehend lebenden Personen im Sinn des Brandenburgischen Meldegesetzes bzw. der am 20.11. des Vorjahres dem Grundstück zuzuordnenden Einwohnergleichwerte zugrundegelegt. Weicht die tatsächliche Anzahl der auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend lebenden Personen nachweislich von der im Melderegister zum 20.11. des vorhergehenden Kalenderjahres registrierten Personenzahl ab, wird die tatsächliche Anzahl der Gebührenbemessung zugrundegelegt. Der Nachweis der tatsächlichen Personenzahl ist in geeigneter Weise durch den Gebührenschuldner zu erbringen.

Zur Festlegung der Zahl der dem Grundstück zuzuordnenden Einwohnergleichwerte bzw. zur Festsetzung der Grundgebühr sind der Stadt die hierfür wesentlichen Umstände, wie Art der Einrichtung, Anzahl der Beschäftigten, Dienstkräfte, Betten, Kinder, Anzahl der Parzellen in Kleingartenanlagen etc. durch den Gebührenschuldner bis zum 20.11. des Jahres mitzuteilen.

Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen einschließlich der Abfallentsorgung aus Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes und Erholungsgrundstücken wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und jeweils zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Geht der Gebührenbescheid erst nach dem Fälligkeitstermin zu, wird der auf den jeweiligen bereits verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2)

Die Gebührenschuld für die Mengengebühr entsteht erstmalig am 01. des auf die Aufstellung des Abfallbehälters folgenden Monats in Höhe von einem Zwölftel der Jahresgebühr für jeden auf die Aufstellung folgenden Monat des Kalenderjahres und danach jeweils zum 01.01. des Kalenderjahres als Jahresgebühr. Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und jeweils zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Geht der Gebührenbescheid erst nach dem Fälligkeitstermin zu, wird der auf den jeweiligen bereits verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Die Gebührenschuld für zusätzliche Entleerungen von Pressmüllcontainern sowie für zusätzliche Entleerungen auf Grund Verkürzung des vierwöchentlichen Entleerungsrythmus in den Sommermonaten aus hygienischen Gründen gem. § 3 Abs. 3 entsteht mit der Entleerung des Abfallbehälters und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3)

Die Gebühr für die Entleerung befristeter angemeldeter Abfallbehälter mit einer Gefäßgröße von 60 l, 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l entsteht mit Aufstellung der Abfallbehälter in Höhe der Anzahl der beantragten Entleerungen. Die Entleerungsgebühr und die Mietgebühr befristeter angemeldeter Pressmüllcontainer mit einer Gefäßgröße von 10 m³ oder 20 m³ entsteht mit Aufstellung der Pressmüllcontainer in Höhe der Anzahl der beantragten Entleerungen und der beantragten Dauer der Aufstellung der Pressmüllcontainer. Wird nach Aufstellung der Abfallbehälter oder der Pressmüllcontainer die Standzeit verlängert oder werden weitere Entleerungen beantragt, entsteht die Gebühr in Höhe der beantragten weiteren Entleerungen bzw. der beantragten weiteren Dauer der Aufstellung der Pressmüllcontainer mit Antragsstellung. Die Gebühr für die Entleerung befristeter angemeldeter Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4)

Die Gebühr für Restabfall- und Laubsäcke entsteht bei Erwerb der Restabfall- und Laubsäcke und ist sofort an der Vertriebsstelle bar zu entrichten.

(5)

Die Wechselgebühr entsteht mit Auswechseln der Abfallbehälter bzw. bei Veränderung des Entleerungsrythmus mit Antragstellung. Sie wird durch Gebühren festgesetzt und jeweils zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Geht der Gebührenbescheid erst nach dem Fälligkeitstermin zu, wird der den jeweiligen bereits verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(6)

Der Gebührenbescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid (Grundsteuer etc.) verbunden werden.

§ 6 Beendigung der Gebührenschuld, Veränderung der Bemessungsgrundlagen und Unterbrechung der Gebührenschuld

- (1)
Die Gebührenschuld für die Grundgebühr gem. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung endet mit Ablauf des Quartals, in dem auch der Anschluss- und Benutzungszwang für das Grundstück an die Abfallentsorgung der Stadt Potsdam endet. Die Gebührenschuld für die Mengengebühr gem. § 3 Abs. 3 dieser Satzung endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Abfallbehälter abgeholt wurde.
- (2)
Verändern sich die Bemessungsgrundlagen, insbesondere die Anzahl der dem Grundstück zuzurechnenden Personen bzw. Einwohnergleichwerte, die Anzahl der Parzellen in Kleingartenanlagen oder die Anzahl, Größe oder der Entleerungsrhythmus der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer während des Kalenderjahres, wird die Gebühr neu festgesetzt. Die Veränderung der Anzahl der Personen bzw. Einwohnergleichwerte wird zu den Stichtagen 10.03., 10.06. und 10.09. des Kalenderjahres ermittelt und ab Beginn des auf die Veränderung folgenden Quartals berücksichtigt. Für jedes Quartal, für das die Grundgebühr zu entrichten ist, ist ein Viertel der Jahresgebühr zu entrichten. Die Veränderung der Anzahl, Größe oder des Entleerungsrhythmus der aufgestellten Abfallbehälter wird ab dem 01. des auf die Veränderung folgenden Kalendermonats berücksichtigt. Für jeden Monat, für den die Mengengebühr zu entrichten ist, ist ein Zwölftel der Jahresgebühr zu entrichten. Zuviel gezahlte Gebühren werden erstattet.
- (3)
Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen kann von der Stadt eine Unterbrechung der Gebührenpflicht für die Mengengebühr gewährt werden. Der Unterbrechungszeitraum muss mindestens drei Monate betragen und ist auf maximal 12 Monate begrenzt. Der Anschlusspflichtige hat einen geeigneten Nachweis zu erbringen, dass die der Mengengebühr zugrundeliegenden Leistungen während der Zeit, für die die Unterbrechung der Gebührenpflicht beantragt wird, nicht in Anspruch genommen werden. Der Antrag ist zwei Monate vor Beginn der Unterbrechung bei der Stadt einzureichen.
- (4)
Tritt ein Eigentumswechsel ein, so ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.

§ 7 Auskunftspflicht

Die Anschlusspflichtigen sowie die Abfallbesitzer und –erzeuger sind verpflichtet, gegenüber der Stadt Auskunft über alle die Gebührenpflicht betreffenden Umstände zu geben. Grundstückseigentümer sind insbesondere verpflichtet, Auskunft über die Zahl der auf dem Grundstück lebenden Personen zu geben. Gewerbetreibende etc. sind z.B. verpflichtet, zur Festsetzung der jeweiligen Einwohnergleichwerte Auskunft über die Zahl der Mitarbeiter und die Art des Beschäftigungsverhältnisses zu geben. Bei Kleingartenanlagen ist die jeweilige Kleingartenorganisation insbesondere verpflichtet, Auskunft über die Zahl der Parzellen zu geben. Bei Erholungsgrundstücken ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, Auskunft über die Person des Nutzers zu geben.

§ 8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1)
Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2000 in Kraft.
- (2)
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallgebührensatzung) vom 04.12.1997 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Landeshauptstadt Potsdam, 18. Dezember 1997/Nr.12 Jahrgang 8, S.2) außer Kraft.
- (3)
Diese Satzung tritt rückwirkend ab 31.12.2000 außer Kraft.

Potsdam, den

Birgit Müller
Vorsitzende der Stadtverordneten-
versammlung

Matthias Platzeck
Oberbürgermeister

**Anhang zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der
Landeshauptstadt Potsdam (Abfallgebührensatzung) vom**

Bemessungsgrundlage für die Einwohnergleichwerte (EGW)

Für die Bemessung der Grundgebühr sind folgende Einwohnergleichwerte (EGW) zugrunde zu legen:

Öffentliche Einrichtungen, Gewerbe, Industrie, Handwerk, Geldinstitute, Versicherungen, Verbände sowie Handelsvertreter und Freiberufliche, Imbissstände, Gaststätten, ortsansässige Baubetriebe sowie nachfolgend nicht erfasste Einrichtungen	je Beschäftigter	1,0	EGW
Kasernen, militärische Einrichtung o.ä.	je Dienstkraft	1,0	EGW
Krankenhäuser, Sanatorien, Alten- Kinder- und Jugendheime o.ä.	je Bett	1,0	EGW
Schulen und Kindertagesstätten	je 10 Kinder	1,0	EGW
Hotels, Pensionen und sonstige Beherbergungsunternehmen	je Übernachtungs- möglichkeit	0,5	EGW
Campingplätze/Zeltplätze	je Stellplatz	0,1	EGW

Als Beschäftigte gelten alle in einem Betrieb bzw. in einer Einrichtung tätigen Arbeitnehmer, Beamte, Wehrpflichtige, Betriebsinhaber, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende etc.. Besteht nur eine Teilzeitbeschäftigung, wird der jeweils anzusetzende Einwohnergleichwert entsprechend herabgesetzt.

Für die Bemessung der Grundgebühr für Kleingartenanlagen und Erholungsgrundstücke wird die Grundgebühr eines 1-Personenhaushaltes zugrunde gelegt.

Kleingartenanlagen	je Parzelle	0,25	EW
Erholungsgrundstücke	je Grundstück	0,50	EW